

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Rechnungslegung:

Internationalisierung der Rechnungslegung.....1

Unternehmen:

Körperschaftsteuererhöhung trotz Moratoriums.....2

Erleichterung von Auslandsinvestitionen3

Neues zu Basel II4

Zuflusszeitpunkt bei Aktienoptionen.....4

Rechtsprechungsänderung für GF-Vergütungen4

Aufgabe der Sitztheorie?.....5

Verrechnungspreisdokumentation6

Ansparrücklagen7

Steuervergünstigungsabbaugesetz7

Neue Haftungsregeln für GbR-Gesellschafter8

Sanierungsgewinne: Steuerstundung und Steuererlass.....8

Immobilien:

Aktuelles zum gewerblichen Grundstückshandel6

Arbeitnehmer:

Doppelte Haushaltsführung unbegrenzt möglich.....4

Alle Steuerzahler:

Arbeitszimmer muss Berufsmittelpunkt sein3

Spendennachweis immer im Original6

BFH: Bedenken gegen Mindestbesteuerung6

Neue Maßstäbe für die Kosten der Berufsausbildung

und Fortbildung7

Kommentar:

Unternehmens-Nachfolge rechtzeitig planen.....5

Neue Herausforderung auch für den Mittelstand

Internationalisierung der Rechnungslegung

Kapitalmarktorientierte Unternehmen hatten bisher ein Wahlrecht für die Aufstellung ihres Konzernabschlusses: Sie konnten ihm wahlweise die deutschen HGB-Regelungen oder internationale Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde legen. Dieses Wahlrecht, das von den deutschen börsennotierten Unternehmen sehr stark in Richtung der internationalen Rechnungslegung in Anspruch genommen wird, läuft Ende 2004 aus. Am 19. Juli 2002 beschloss die Europäische Union, dass ab dem Jahr 2005 die kapitalmarktorientierten Unternehmen in Europa ihre Konzernabschlüsse ausschließlich nach IAS (International Accounting Standards) erstellen müssen. Die bisherige Möglichkeit, wahlweise auch die entsprechenden amerikanischen Grundsätze (US-GAAP) anzuwenden, entfällt.

Die Entscheidung der Europäischen Union für IAS (demnächst „IFRS“ = International Financial Reporting Standards) ist ein richtungweisender Schritt zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung in Europa und zugleich eine Abkehr von den US-amerikanischen Bilanzierungsgrundsätzen. Die Entscheidung hat auch für Unternehmen, deren Anteile oder Wertpapiere nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden, weit reichende Bedeutung. Die Bundesregierung hat im Frühjahr dieses Jahres im Rahmen ihres sog. „10-Punkte-Programms“ angekündigt, dass sie die gem. IAS-Verordnung bestehenden Wahlrechte weitgehend an die deutschen Unternehmen weiterreichen will. Dies bedeutet, dass voraussichtlich ab dem Jahr 2005 alle nichtkapitalmarkt-orientierten Unternehmen frei entscheiden können, ob sie ihren Konzernabschluss nach deutschem HGB oder nach IAS-Grundsätzen erstellen.

Diese umfassende Wahlmöglichkeit ist sehr zu begrüßen, denn sie bietet somit auch mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Außerstellung nach internationalen Grundsätzen durchzuführen. Dies wird um so mehr an Bedeutung gewinnen, als die Außerstellungen der von der Öffentlichkeit besonders beachteten börsennotierten

Unternehmen ausschließlich nach diesen Grundsätzen erfolgen wird.

Auch für die „rating-gerechte Unternehmensdarstellung“ wird eine Bilanzierung nach IAS eine positive Wirkung haben. So hat eine Untersuchung des Deutschen Standardisierungsrates aus dem Jahre 2002 gezeigt, dass eine IAS-Umstellung zu einer durchschnittlichen Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals von rd. 34 % führt.

Die derzeitige Diskussion im Bundesjustizministerium und in den entsprechenden Fachkreisen entwickelt sich dahin, mittelfristig, nach einer gewissen Übergangszeit, eine Pflichtenanwendung von IAS für die Konzernabschlüsse aller Unternehmen vorzusehen. Die Länge des Übergangszeitraumes ist noch nicht bekannt; gelegentlich werden hierfür 10 Jahre genannt.

Trotz aller Internationalisierungsbestrebungen wird es jedoch bis auf weiteres nicht möglich sein, den Einzelabschluss ausschließlich nach IAS zu erstellen. Dies ist wie folgt begründet: Die für den Einzelabschluss zu beachtenden gesellschaftsrechtlichen Kapitalerhaltungsregelungen richten sich nach dem bilanziellen Eigenkapital;

Fortsetzung Seite 2



ATG Allgäuer Treuhand Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)



Mitglied in
Moores Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die erste Ausgabe einer neuen Zeitschrift in Händen, mit der wir Sie – ergänzend zu unseren bisherigen Informationen – in Zukunft noch besser über neue Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht informieren wollen.

Unser Ziel ist es, Ihnen die häufig „trockenen“ Sachverhalte und Regelungen möglichst verständlich und lesefreundlich zu präsentieren. Wir möchten damit eine neue und moderne Dienstleistung für Sie erbringen. Wir wollen Sie informieren und Ihnen zugleich Interpretationen an die Hand geben, damit Sie schnell und eindeutig erkennen können, ob die vorgestellten neuen Regelungen für Sie von Bedeutung sind und welche Auswirkungen sie konkret haben könnten. Zugleich können die Artikel Aufhänger und Anknüpfungspunkt für Gespräche mit uns sein, um individuelle Auswirkungen abzuschätzen und zu präzisieren.

Wie Sie wissen, gehören wir dem Netzwerk von Moores Rowland Deutschland an. Diese Entscheidung haben wir getroffen, um unser Service-Angebot zu erweitern, um die Qualität unserer Arbeit für Sie weiter zu steigern, indem wir jederzeit auf Spezialisten aus dem Netzwerk zurückgreifen können - und vor allem, um Ihnen auch bei nationalen Diversifikationen und internationalen Expansionen überall mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können. Und dies in genau der Qualität, die Sie von uns gewohnt sind. Diese Ihnen jetzt vorliegende neue Informations-Zeitschrift stellen wir gemeinsam mit mehreren Praxen aus dem Netzwerk von Moores Rowland Deutschland her. Dies ermöglicht es, schnell zu sein, zu allen Themen die Autoren auszuwählen, die diesbezüglich besonders kompetent sind und Ihnen damit ein Druckerzeugnis von hoher Qualität anzubieten.

Wir hoffen, dass Sie diese neue Publikation mit Interesse und Wohlwollen aufnehmen werden.

Dr. Peter Beck

Fortsetzung von Seite 1

der Einzelabschluss ist weiterhin Grundlage für Gewinnausschüttungsbeschlüsse und aufgrund des sog. Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung. Angesichts der abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze kann ein IAS-Einzelabschluss diese Funktionen nicht erfüllen, ohne dass entsprechende Anpassungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorgenommen werden. Über derartige Anpassungen wird zwar bereits diskutiert. Klare Konturen oder gar mögliche Umsetzungszeiträume sind derzeit jedoch noch nicht in Sicht.

Gleichwohl beabsichtigt die Bundesregierung auch für den Einzelabschluss ein Wahlrecht einzuführen. Für „Informationszwecke“, d.h. für die Offenlegung beim Handelsregister bzw. Bundesanzeiger, wird es voraussichtlich zulässig sein, ausschließlich einen IAS-Einzelabschluss vorzulegen. Daneben ist weiterhin ein HGB-Einzelabschluss zu erstellen.

Somit haben ab dem Jahr 2005 grundsätzlich alle Unternehmen, die konzernrechnungslegungspflichtig sind, die Möglichkeit, ihre gesamte externe Rechnungslegung und Außendarstellung ausschließlich nach IAS-Grundsätzen vorzunehmen.

Es sollte allerdings nicht verkannt werden, dass diese Chance für den Mittelstand mit erheblichem Umstellungsaufwand verbunden ist. Die Umstellung der Rechnungslegungsgrundsätze, die insbesondere mit Schulungsmaßnahmen, Änderungen von organisatorischen Abläufen und EDV-Anpassungen verbunden ist, sollte als ein Projekt geplant werden, das einen Vorlauf von weitaus mehr als einem Jahr erfordert.

Insbesondere ist zu beachten, dass aufgrund der notwendigen Vergleichsangaben bereits für die erstmalige Erstellung eines IAS-Abschlusses die zusätzliche Umrechnung von zwei davor liegenden Jahresabschlüssen erforderlich ist. Je nach Situation des einzelnen Unternehmens kann dies gleichwohl eine sehr lohnende Maßnahme sein.

Unternehmen

Körperschaftsteuererhöhung trotz Moratoriums

Mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz wurde ein dreijähriges Moratorium geschaffen, das bei Gewinnausschüttungen die Verrechnung von Körperschaftsteuerguthaben mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer versagt. Im Gegensatz dazu, dass das Körperschaftsteuerguthaben durch Ausschüttung von mit Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen nicht mobilisiert werden kann, tritt bei Ausschüttungen aus bislang unbelasteten Gewinnen weiterhin eine Körperschaftsteuererhöhung ein.

Neuer Beschluss des Bundesfinanzhofes:

Möglicherweise Erleichterung von Auslandsinvestitionen

Ist die Nichtberücksichtigung negativer ausländischer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemeinschaftswidrig? Diese Frage hat der BFH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt (Beschluss vom 13.11.2002). Der BFH ist der Auffassung, dass die Nichtberücksichtigung der ausländischen negativen Einkünfte einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag) und zugleich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag) bedeutet.

Nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6. a) Einkommensteuergesetz dürfen negative ausländische Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung unbeweglichen Vermögens (insbesondere Grundstücke), das in einem ausländischen Staat gelegen ist, nur mit anderen positiven Einkünften derselben Art und – mit einer Ausnahme – nur mit positiven Einkünften aus dem selben Staat ausgeglichen werden. Die negativen ausländischen Einkünfte dürfen auch nicht bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Umgekehrt werden positive ausländische Einkünfte jedoch stets bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. In den von Deutschland

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die den nationalen Bestimmungen vorgehen, finden sich im Wesentlichen vergleichbare Bestimmungen.

Bei der deutschen Besteuerung werden auch andere negative Einkünfte, die im Rahmen einer im europäischen Ausland gelegenen Betriebsstätte aus passiven Tätigkeiten erwirtschaftet werden, nicht berücksichtigt. Positive Einkünfte aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten werden zwar ebenfalls von der deutschen Besteuerung freigestellt, werden aber fast ausnahmslos bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt.

Da die negativen ausländischen Einkünfte nicht berücksichtigt werden, sind Aktivitäten im Ausland gegenüber denselben Aktivitäten im Inland steuerlich benachteiligt.

Sollte der Europäische Gerichtshof die Gemeinschaftswidrigkeit von § 2a Abs. 1 Nr. 6. a) EStG bejahen, könnten Steuerpflichtige Verluste aus der Vermietung oder Verpachtung von im europäischen Ausland gelegenen Grundbesitz sowie die negativen passiven Betriebsstätteinkünfte in ihrer

Steuererklärung ansetzen. Dieser Vorteil würde aber unter Umständen mit einem wesentlichen Nachteil erkauft. Während bisher auch die positiven Einkünfte nur bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt wurden, müssten künftig konsequenterweise auch alle positiven Einkünfte, die in der Europäischen Union erzielt werden, in die deutsche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies könnte auch eine Änderung der von Deutschland abgeschlossenen DBA zur Folge haben.

Sofern der EuGH die Nichtberücksichtigung von negativen ausländischen Verlusten als europarechtswidrig ansehen sollte, könnten zukünftig die Inhaber von (Ferien-) Immobilien oder Betriebsstätten deutscher Unternehmen ihre Auslandsverluste in Deutschland von ihren sonstigen positiven Einkünften abziehen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung des EuGH sollten Steuerpflichtige mit negativen ausländischen Einkünften versuchen, ihre Steuerbescheide durch Einsprüche unter Hinweis auf die Vorlage des Bundesfinanzhofes an den EuGH offen zu halten.

Alle Steuerzahler

Arbeitszimmer muss Berufsmittelpunkt sein

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann voll abziehbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Dieser bestimmt sich vor allem nach dem qualitativen Schwerpunkt. Dem zeitlichen Einsatz kommt nur begrenzte Bedeutung zu.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind (nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG) nur dann voll abzugsfähig, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Entfallen dagegen lediglich über 50% der Gesamttätigkeit auf die berufliche Nutzung bzw. steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Kosten nur bis 1.250 Euro (bis 2001: 2.400 DM) begrenzt abziehbar. In allen anderen Fällen ist kein steuermindernder Abzug möglich.

Mit Urteilen vom 13.11.2002 (VI R 82/01, VI R 28/02, VI R 104/01) hat der BFH die Kriterien zum vollen Abzug der Aufwendungen festgeschrieben: Ob ein Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit sein kann, bestimmt sich nach höchstrichterlicher Auffassung im Wesentlichen nach qualitativen Gesichtspunkten. Entscheidend ist, ob im Arbeitszimmer die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlichen Tätigkeiten erbracht werden („Gepräge“). Entgegen der bisherigen „quantitativen“ Auffassung der Finanzverwaltung

kommt es nicht mehr darauf an, dass im Arbeitszimmer auch die überwiegende Arbeitszeit verbracht wird.

Konkret lagen dem BFH folgende Fälle zur Entscheidung vor: Bei einem überwiegend im Außendienst tätigen Ingenieur ließ der BFH den vollen Abzug als Werbungskosten zu, da dieser im Arbeitszimmer seine Problemlösungen erarbeitete sowie technische und geschäftliche Unterlagen aufbewahrte. Gleiches erkannte der BFH bei einem Verkaufsleiter für rechtens an. Dieser war zwar zur Überwachung seiner 13 Mitarbeiter sowie zur Großkundenbetreuung an zwei Tagen in der Woche auch im Außendienst tätig. Der BFH erachtet dies jedoch als nachrangig, da der Verkaufsleiter die für seinen Beruf wesentlichen Leistungen (Organisation der Betriebsabläufe) im Arbeitszimmer erbracht hatte.

Anders entschied sich der BFH im Fall einer Fachberaterin für medizinische Produkte, die wöchentlich an drei Tagen im Außendienst tätig war, da die außer Haus ausgeübte Vertriebs- und Beratungstätigkeit inhaltlich prägend gewesen sei.

Die in anderen Fällen geltende Abzugsbegrenzung auf 1.250 Euro bzw. 2.400 DM war nicht Gegenstand der BFH-Entscheidungen.

Kapitalgesellschaften

Zuflusszeitpunkt bei Aktienoptionen

Zu der Frage, wann den Inhabern von Aktienoptionen der geldwerte Vorteil eines vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrechts zufließt, hat das BMF mit einem Schreiben vom 10.3.2003 Stellung genommen. Kernaussage ist, dass die steuerliche Wirkung erst am Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen eintritt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbuchung der Aktien gestiegen oder gefallen sind. Die Regelung gilt für alle offenen Fälle. Jedoch ist es bei einer Optionsausübung bis zum 31.12.2001 nicht zu beanstanden, wenn als Zuflusszeitpunkt der Tag der Optionsausübung zu Grunde gelegt wird. Das BMF wendet damit die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze an (Urteile v. 20. 6. 2001 - VI R 105/99 - BStBl II 2001, 689 sowie v. 24. 1. 2001 - I R 100/98 - BFH/NV 2001, 965).

Umsatzsteuer

Rechtsprechungsänderung für GF-Vergütungen

Geschäftsführungsleistungen bei Personengesellschaften werden als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig behandelt, wenn sie gegen gesondertes Entgelt ausgeführt werden. Dies hat der BFH – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – mit Urteil vom 6.7.2002 beschlossen (V R 43 / 01, BStBl II 2003, 36). Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Tätigkeit z. B. einer Komplementär-GmbH unmittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bei der KG dient und damit kein Leistungsaustausch vorliegt. Für den BFH ist nunmehr entscheidend, ob der Gesellschafter die Geschäftsführungsleistung als Unternehmer selbständig an die KG erbringt und hierfür ein gesondertes, vom Gewinn unabhängiges Entgelt erhält. Ist die Geschäftsführungsleistung durch bloße Beteiligung am Gewinn oder Verlust der KG abgegolten, so ist sie nicht umsatzsteuerbar. Die Finanzverwaltung wendet die neue Rechtsprechung ab dem 1.1.2004 an (BMF-Schreiben vom 13.12.2002 und 17.6.2003).

Unternehmen

Neues zu Basel II

Basel II ist der Oberbegriff für ein Regelwerk, das zukünftig für Banken gelten soll. Es wird durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt, der sich aus den Zentralbankpräsidenten der G 10 Staaten zusammensetzt. Die Regeln werden vom deutschen Gesetzgeber übernommen und gelten voraussichtlich ab 2007 auch für die Kreditvergabe deutscher Banken. Sie beinhalten sogenannte Rating-Verfahren, in denen die Bonität der Kreditkunden bewertet wird.

Dem Rating liegen Informationen aus Jahresabschlüssen, Erfolgsvorschauberechnungen und weiteren Unterlagen über die finanziellen Unternehmensverhältnisse zugrunde. Hinzugezogen werden Angaben zu Tätigkeit, Marktstellung und Managementqualität. Einige Stichworte hierfür sind Branchenperspektive, Standortfaktoren, Unternehmenskonzepte, Planungen, Risikomanagement oder Nachfolgeregelungen.

Spätestens ab 2004 müssen die Anforderungen aus Basel II für die Bilanzen unserer

Mandanten berücksichtigt werden, weil die Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre einbezogen werden. Wir denken dabei an Maßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten, die beispielsweise auf eine Erhöhung der Eigenkapitalquote zielen, wie Leasing oder Factoring in betriebswirtschaftlich sinnvollem Rahmen.

Basel II ist bisher immer noch nicht verabschiedet. Der aktuelle Zeitplan sieht dafür den Herbst 2003 vor. Anfang Mai 2003 wurde der voraussichtlich letzte Entwurf veröffentlicht. Er entspricht weitgehend den bisher bekannten Regeln, insbesondere hinsichtlich der Rating-Verfahren. Zeitgleich wurde eine Studie über die Auswirkungen des neuen Regelwerkes vorgelegt. Sie konstatiert für Banken große Erleichterungen bei der Kreditvergabe. Ob dies bessere Konditionen für die Kreditkunden bringen wird, ist aber ungewiss. Ein Bericht im Handelsblatt argumentiert, dass die heutigen Margen deutscher Banken im internationalen Vergleich gering sind und es deshalb keine wesentlich günstigeren Konditionen geben wird.

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung unbegrenzt möglich

Die zum 1.1.1996 eingeführte gesetzliche Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 EStG, wonach der steuerliche Abzug von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (Umzug, Fahrten, Miete etc.) bei einer auswärtigen Beschäftigung auf zwei Jahre begrenzt wird, ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig aufgehoben worden. Dies gilt allerdings vorerst nur bei beiderseits berufstätigen Ehegatten und sog. „Kettenabordnungen“.

Das BVerfG hob mit seinen beiden Beschlüssen vom 4.12.2002 (2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00) die Regelung von 1996 auf. Betroffen sind zwei Fallgruppen:

Zum einen beiderseits berufstätige Ehegatten, von denen der eine am auswärtigen Beschäftigungsort einen zweiten Wohnsitz hat. Das BVerfG berief sich auf Art. 6 Abs. 1 GG: Der Schutz von Ehe und Familie gebiete es, die Doppelverdiener Ehe steuerlich nicht zu benachteiligen. Ob daneben private Gründe für die Beibehaltung auswärtiger Beschäftigung und Zweitwohnsitz nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist vorliegen, spielt nach höchstrichterlicher Auffassung keine Rolle.

Im zweiten Fall ging es um fortlaufend verlängerte Abordnungen am selben Beschäftigungsort („Kettenabordnungen“). In erster Linie sind davon Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst betroffen. Nach Auffassung des BVerfG liegt im Abordnungsfall eine besondere Fremdbestimmtheit des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber vor. Da der Arbeitnehmer keine sinnvolle Umzugsplanung entwickeln könne, sind Kosten doppelter Haushaltsführung auch nach Ablauf von zwei Jahren abzugsfähig.

Die Zweijahresfrist wurde ohne Bestimmung einer Übergangsfrist, d.h. rückwirkend, für verfassungswidrig erklärt. Für die Vergangenheit können betroffene Steuerpflichtige davon allerdings nur profitieren, soweit ihre Steuerveranlagungen noch nicht erfolgt oder noch nicht bestandskräftig sind. Für Altjahre dürfte daher in vielen Fällen eine Änderung nicht mehr in Frage kommen.

Nicht entschieden wurde, ob eine ununterbrochene doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden oder in einer Alleinverdiener-Ehe ebenfalls über die zwei Jahre hinaus steuerwirksam bleibt.

Aufgabe der Sitztheorie?

Der EuGH hat mit einer neuen Entscheidung bestätigt, dass in ihrem Gründungsstaat rechts- und parteifähige Gesellschaften, die ihren Sitz in ein anderes Land verlegen, auch in diesem anderen Mitgliedstaat in der Rechtsform ihres Gründungsstaates rechts- und parteifähig sind. Damit kann z.B. eine niederländische B.V. als B.V. in Deutschland klagen.

Der EuGH hat am 5.11.2002 auf Vorlage des BGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit verpflichtet sind. Dies bedeutet konkret, dass die durch einen Mitgliedstaat verliehene Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft auch dann anzuerkennen ist, wenn die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz aus dem Gründungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat.

Aus dem Urteil wird darüber hinaus gefolgert, dass der andere Mitgliedstaat grundsätzlich auch die übrigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Gründungsstaates (z.B. zur Kapitalerhaltung sowie zur Haftungsbeschränkung) anwenden muss. Die Sitzverlegung stellt für die Gesellschafter nämlich keine echte Alternative dar, wenn damit der Verlust der persönlichen Haftungsbeschränkung verbunden ist. Danach könnten zukünftig z.B. englische Limiteds, bei denen die Erhaltung eines bestimmten Kapitals grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist, ihren tatsächlichen Sitz nach Deutschland verlegen und hier trotz Fehlens eines Mindestkapitals ohne Haftungsrisiken für ihre Gesellschafter und Geschäftsführer tätig werden. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob sich diese Ansicht tatsächlich durchsetzen wird.

Der EuGH hat bisher nicht entschieden, ob das Gründungsrecht bei einer Sitzverlegung maßgebend bleibt. Er tendiert aber wohl dahin, zumindest den Gläubigerschutz nicht als Rechtfertigung für die Nichtanwendung des Gründungsrechts anzuerkennen. Dafür spricht ebenfalls der Hinweis in einer früheren Entscheidung, dass es mildere Mittel zum Schutz der Gläubiger gibt als die Nichtanerkennung des Rechts des Gründungsstaates. Andererseits folgt hieraus aber auch, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des nationalen Gesellschaftsrechts, die auf zwingenden Gründen des Gemeinwohls beruhen, zulässig sein könnten, sofern (auch) das Gründungsrecht angewendet wird. Es ist daher zur Zeit noch unklar, inwieweit die im EU-Ausland kostengünstig und schnell gegründeten Gesellschaften in Deutschland am Markt agieren können.

Unternehmens-Nachfolge rechtzeitig planen



Karl Nuber,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer bei ATG

Die richtige Regelung der Unternehmensnachfolge ist ein sehr vielschichtiger Prozess. Sie erfordert Planung und Vorbereitung ebenso wie die Auswahl des Nachfolgers, das Vertragskonzept und die Durchführung. Dabei sind die Einzelheiten sehr kompliziert und müssen unter Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile abgewogen werden. Unternehmensnachfolgen erfordern eine Absicherung der Gegenleistung. Diese kann z.B. in wiederkehrenden Bezügen bestehen. Wie problematisch die Besteuerung des Kaufpreises ist, wenn die Form wiederkehrender Bezüge gewählt wird, zeigt das nebenstehende Beispiel.

Wiederkehrende Bezüge können für den Ausscheidenden sinnvoll sein, wenn sie seinen Unterhaltsbedürfnissen entsprechen. Für den Übernehmer sind sie leichter finanzierbar, weil sie aus den erwarteten laufenden Unternehmensüberschüssen bedient werden können. Für die Bemessung der wiederkehrenden Bezüge sind die einkommensteuerlichen Auswirkungen beim Übergeber (volle Einkommensteuerpflicht oder halber Steuersatz, steuerliche Wirkung beim Zufluss der Bezüge oder im Jahr der Übergabe?) ebenso wichtig, wie die steuerliche Auswirkung beim Übernehmer (Betriebsausgaben oder aktivierungspflichtige Anschaffungskosten?).

Zusätzlich ist die Erbschaftsteuer ein wichtiger Entscheidungsparameter. Im gegenwärtigen Erbschaftsteuerrecht wird die Weitergabe von Betriebsvermögen begünstigt.

Neben dem Freibetrag von 256.000 EURO kann ein 40%-iger Wertabschlag vorgenommen werden. Außerdem kann die Erbschaft- und Schenkungsteuer für Betriebsvermögen zinslos auf einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden. Allerdings sind die Bindungsfristen des § 13 a Abs. 5 ErbStG zu beachten: Veräußert der Übernehmer das übernommene Vermögen vor dem Ablauf von 5 Jahren nach dem Unternehmensübergang werden die Begünstigungen rückgängig gemacht.

Sie wissen, dass im politischen Raum über eine Erhöhung und Verschärfung der Erbschaftsteuer nachgedacht wird. Wer sein Gesamtkonzept kennt, sollte schnell handeln.

Vererbung: Ein Beispiel aus der Praxis

U (65 Jahre) überträgt seinen Betrieb (Buchwert 1 Mio.) gegen eine Leibrente (statistische Laufzeit: 20 Jahre), deren Rentenbarwert 5 Mio. beträgt. Wählt U die Sofortbesteuerung des Veräußerungsgewinns von 4 Mio. [= Differenz zwischen Buchwert (1 Mio.) und Rentenbarwert (5 Mio.)] anstatt der Versteuerung der Rentenzahlungen als laufende nachträgliche Betriebseinnahmen, ist die Sofortbesteuerung nach verfahrensrechtlichen Regeln nicht mehr änderbar, wenn U zwei Jahre nach der Übertragung stirbt. Obwohl U lediglich 10 Prozent der statistisch zu erwartenden Rentenzahlungen erhalten hat, bleibt es bei der gezahlten Steuer auf die 4 Mio. Veräußerungsgewinn. Diesem Risiko kann der Steuerpflichtige entgehen, indem er die Versteuerung der laufenden Rentenzahlung wählt.

Aktuelles zum gewerblichen Grundstückshandel

Werden mehr als drei Immobilienobjekte innerhalb von fünf Jahren („Drei-Objekt-Grenze“) nach ihrer Anschaffung oder Bebauung verkauft, sieht die steuerliche Rechtsprechung darin ein Indiz für gewerblichen Grundstückshandel. Bei Vorliegen ganz besonderer Umstände kann auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in dem Fünf-Jahres-Zeitraum zu einer gewerblichen Tätigkeit führen, wenn zweifelsfrei von vornherein und objektiv erkennbar eine „unbedingte Veräußerungsabsicht“ bestanden hat. Dies gilt insbesondere bei folgenden Gestaltungen:

- Verkauf des Grundstücks bereits vor seiner Bebauung durch den Veräußerer.
- Bebauung von vornherein auf Rechnung und nach Wünschen des Erwerbers.
- das Bauunternehmen des das Grundstück bebauenden Steuerpflichtigen erbringt erhebliche Leistungen für den Bau, die nicht wie unter fremden Dritten abgerechnet werden.
- Aufteilung eines Grundstücks in Eigentumswohnungen bereits in der Phase der Errichtung des Gebäudes.

Ähnlich wie Bebauungsfälle sind auch die Fälle der Baureifmachung und Erschließung unbebauter Grundstücke zu behandeln. Besondere Vorsicht ist bei der Veräußerung von Großobjekten (z.B. Einkaufszentren) geboten. Hier kann auch außerhalb der o.g. Ausnahmefälle ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen, wenn auch nur ein einziges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Andererseits wird – ausnahmsweise – trotz des Überschreitens der Drei-Objekt-Grenze ein gewerblicher Grundstückshandel nicht angenommen, wenn aufgrund besonderer Umstände eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Diese Umstände muss dann allerdings der Steuerpflichtige darlegen.

Der Bundesfinanzhof hat in Fortführung dieser Rechtsprechung bei Eheleuten, die ein Gebäude mit zehn Wohnungen errichteten und davon drei Eigentumswohnungen an den Sohn und zwei Eigentumswohnungen an die Tochter übertragen, folgendes festgehalten:

- Unentgeltliche Übertragungen von Immobilienobjekten auf Kinder sind nicht in die Betrachtung der Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen. Das gilt selbst bei teilentgeltlicher Übertragung an Kinder, wenn die Eltern keine Gewinnerzielungsabsicht (Teilentgelt übersteigt nicht die Selbstkosten) haben.
- Ein Pflichtteilsverzicht der Kinder anlässlich der Übertragung ist kein Veräußerungsentgelt an die Eltern.
- Im Einzelfall kann die unentgeltliche Übertragung als Entnahme der Eltern anzusehen sein, wenn diese nachweislich vor der Schenkung eine bedingte Veräußerungsabsicht hatten.
- Die Übertragung auf die Kinder ist in die Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen, wenn die Schenkungsverträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen sind oder wenn es sich um ein Scheingeschäft oder einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten handelt.
- Zubehörräume sind keine Zählobjekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze. Garagen werden als Zubehörräume von Eigentumswohnungen angesehen.

Unternehmen

Verrechnungspreisdokumentation

Die Regelungen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes zur Verrechnungspreisdokumentation betreffen auch die Dokumentationspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG). Bei Verstößen gegen diese Pflichten hat die Finanzverwaltung umfangreiche Schätzungs- und Sanktionsbefugnisse. Mit der Neureglung reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH. Der entschied in seinem Urteil vom 17.10.2001, dass nach dem deutschen Steuerrecht außerhalb der §§ 140 ff. AO und der §§ 238 ff. HGB keine speziellen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für die Ermittlung von Verrechnungspreisen bestehen. Eine neue Rechtsverordnung soll nunmehr Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen näher regeln. Sie liegt im Rohentwurf vor (IStR 2003, 248f.). Die Neureglung tritt ab dem VZ 2003 in Kraft.

Spenden

Spendennachweis immer im Original

Zukünftig erkennen die Finanzämter die abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbelegs nicht mehr als Nachweis für eine Spende an, da daraus nicht ersichtlich ist, ob die Buchung tatsächlich durchgeführt wurde.

Darauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hin. Als Spendenbestätigung ist grundsätzlich ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.

In bestimmten Fällen reicht auch ein vereinfachter Spendennachweis aus. Bei Spenden in Katastrophenfällen und bei Zuwendungen, die 100 Euro nicht überschreiten, genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Wer von dem vereinfachten Spendennachweis Gebrauch machen möchte, sollte künftig als Buchungsbestätigung den Kontoauszug vorlegen.

Steuern

BFH: Bedenken gegen Mindestbesteuerung

Seitens des BFH bestehen gegen den seit 1999 geltenden Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 EStG (Mindestbesteuerung) ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dies wurde mit Beschlüssen vom 6.3.2003 (Az.: XI B 7/02 und XI B 76/02) entschieden. In beiden Verfahren war Einkommensteuer auch dann festzusetzen, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund des tatsächlichen Mittelabflusses nicht einmal das Existenzminimum verblieb. Von Verfassung wegen bestehen zwar keine Zweifel daran, dass die Verlustverrechnung zeitlich gestreckt werden kann. Zweifelhafte ist aber, ob dies auch dann gilt, wenn in einem Jahr „echte“ Verluste die Einkünfte überstiegen. „Echte“ Verluste sind solche aus unternehmerischer Tätigkeit. Unter „unechten“ Verlusten sind unter anderem solche aus der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen zu verstehen. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Staat dem Steuerpflichtigen von seinem Erworbenen so viel steuerfrei belassen, wie er zur Bestreitung seines Existenzminimums benötigt.

Arbeitnehmer

Neue Maßstäbe für die Kosten der Berufsausbildung und Fortbildung

Die Kosten für Berufsausbildung und Fortbildung sind an der Schnittstelle zwischen Privat- und Berufsleben angesiedelt. Beruflich veranlasste Kosten können steuerlich unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Privat veranlasste Aufwendungen sind hingegen steuerlich nicht abzugsfähig.

Bisher wurden Kosten für Aus- und Fortbildung nur dann vom BFH als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie entstanden, um im ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben. War dies nicht der Fall, war nur ein in der Höhe begrenzter Abzug der Berufsausbildungskosten als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG möglich. Zwei neuere Entscheidungen des BFH verändern nun die Situation.

Umschulungskosten sind nach bisheriger Rechtsprechung nicht als Werbungskosten, sondern nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Da sie in der Regel die neue Basis für einen Berufswechsel schaffen, wurden sie bisher als privat veranlasst eingestuft. Mit Urteil vom 4.12.2002 änderte der BFH seine Rechtsauffassung. Jetzt ist es zulässig, bei einem angestrebten Berufswechsel Umschulungskosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend zu machen. Allerdings ist Voraussetzung, dass die Bildungsmaßnahme bereits konkret und berufsbezogen auf die angestrebte Tätigkeit vorbereitet. Im Urteilsfall ließ sich eine arbeitslose Industriekauffrau zur Fahrlehrerin ausbilden. Da sie zwischendurch als Fahrlehrerin tätig war, hatte der BFH keine Zweifel an der beruflichen

Veranlassung der Kosten und erkannte die Kosten für die Fahrlehrerausbildung als Werbungskosten an. Offen ist jedoch, wie erfolgreiche Umschulungsmaßnahmen zu bewerten sind. Nach den Grundsätzen der Entscheidung müsste ein Abzug jedoch möglich sein, wenn ein konkretes Berufsziel nachgewiesen werden kann.

Auch Aufwendungen für ein Erststudium wurden bisher nicht als Werbungskosten zugelassen. Abzugsfähig waren die Kosten eines Zweitstudiums nur dann, wenn die im Erststudium erworbenen Kenntnisse ergänzt wurden. Der BFH änderte mit Urteil vom 17.12.2002 – inzwischen bestätigt durch das BFH-Urteil vom 28.1.2003 – auch seine Beurteilung dieser Kosten. Aufwendungen für ein erstmaliges berufsbegleitendes Studium werden als Werbungskosten anerkannt. Im Urteilsfall absolvierte der Steuerpflichtige ein Hochschulstudium, um in der erlangten beruflichen Position verbleiben zu können. Falls das erstmalige Hochschulstudium dazu dient, weitere Fachkenntnisse zu erwerben, um beruflich besser voranzukommen, können die Kosten damit als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um ein berufsbegleitendes Studium, also eine Ausbildung mit konkretem Bezug zur Erwerbstätigkeit handelt. Zweifelhaft ist jedoch, ob auch die Kosten für ein erstmaliges Studium unmittelbar nach Schulabschluss oder nach einer abgeschlossenen Lehre als Werbungskosten abziehbar sind, da hier eben kein konkreter Bezug zur Erwerbstätigkeit vorliegt. Diese Fragestellung wurde vom BFH offengelassen.

Unternehmen

Ansparrücklagen

Steuerpflichtige dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Ansparrücklagen bilden. Dies geschieht, um Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung der Rechtsprechung hat zu einer formalen Betrachtungsweise geführt, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im wesentlichen geht es – unabhängig davon, ob die Investitionsabsicht tatsächlich nachgewiesen wird – um folgende Kriterien:

- Für jedes Wirtschaftsgut ist eine gesonderte Rücklage zu bilden.
- Unterlassene Investitionen dürfen nicht durch andere Investitionen ersetzt werden.

- Eine geplante Investition muss bei der Bildung der Rücklage genau bezeichnet werden (Funktionen, Kosten), um im Investitionsjahr feststellen zu können, ob geplante und durchgeführte Investition übereinstimmen.
- Eine Investition muss durchführbar und objektiv möglich sein.

In diesem Sinne sind Bezeichnungen wie „EDV-Anlage“ und „Büroausstattung“ nicht ausreichend. Die Bezeichnung als „Kfz“ ließ der Bundesfinanzhof jedoch unbeanstandet (BFH, Beschluss vom 25.9.2002 - IV B 55/02 - BFH/NV 2003, 159).

Steuern

Änderungen durch Steuervergünstigungsabbaugesetz

Das Steuervergünstigungsabbaugesetz – bzw. das was davon übrig blieb – ist am 11.4.2003 verabschiedet worden. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Erstattungen aus noch bestehenden Körperschaftsteuerguthaben durch Ausschüttungen sind erst ab 2006 wieder möglich. Ferner sorgen Beschränkungen dafür, dass die Guthaben nur über einen längeren Zeitraum ausgezahlt werden können.
- Eine steuerliche Organschaft ist erst ab dem Wirtschaftsjahr anzuerkennen, in dem der Ergebnisabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen worden ist.
- Ab 2003 werden die sog. Mehrmutterorganschaften nicht mehr anerkannt.
- Kapitalgesellschaften mit Verlusten aus stillen Beteiligungen oder Unterbeteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften können diese ab 2003 nur noch mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnen.
- Ab 2003 treffen grenzüberschreitend verbundene Unternehmen verschärfte Dokumentationspflichten für Lieferungen und Leistungen untereinander.
- Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn der Gewerbebetrieb in einer Gemeinde mit einem Hebesatz von unter 200% liegt.
- Der Gewerbesteuermessbetrag der Tochtergesellschaft wird zukünftig zum Gewerbesteuermessbetrag des Mutterunternehmens hinzugerechnet, wenn der Sitz der Tochtergesellschaft in einer Gemeinde mit einem Hebesatz von unter 200% liegt. Damit werden sog. Gewerbesteuer-Oasen wie z.B. Norderfriedrichskoog „trocken“ gelegt.

Die neuen Regelungen durch das Gesetz können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage18493/Bundesgesetzblatt-vom-20.-Mai-2003-Auszug.pdf>

Neue Haftungsregeln für GbR-Gesellschafter

Die Frage der Haftung spielt bei steuerlichen und rechtlichen Gestaltungen eine große Rolle. Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat sich in den letzten Jahren ein Wandel vollzogen, der mit erheblichen haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gesellschafter verbunden ist. Den Handelnden ist dabei oftmals gar nicht bewusst, dass das Recht der GbR bereits dann Anwendung finden kann, sobald mehrere Personen einen Vertrag schließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine gemeinsame Gesellschaft gewollt ist oder nicht.

Mit einem Grundsatzurteil hat der BGH entschieden, dass eine GbR als Teilnehmerin im Rechtsverkehr auch rechtsfähig sein kann und die Gesellschafter der GbR für deren Verbindlichkeiten analog den Bestimmungen zur OHG haften. In diesem Jahr sind infolge dieser Rechtsprechung zwei weitere Urteile des BGH

verkündet worden, die die Haftung der Gesellschafter betreffen.

■ **Haftung für Altschulden:** Neu eintretende Gesellschafter haften nunmehr grundsätzlich – persönlich und zusammen mit den Altgesellschaftern – für die vor ihrem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten. Ein Wechsel der Mitglieder hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der mit der Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisse. Primär bleibt weiterhin die Gesellschaft aus den für sie begründeten Altverbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen verpflichtet; daneben haften sowohl die Alt- als auch die Neugesellschafter.

Offen gelassen hat der Senat jedoch, ob dieser Grundsatz auch auf Verbindlichkeiten von Freiberuflern aus beruflichen Haftungsfällen anzuwenden ist. Da es nach der bisher herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Lehre keine persönliche Haftung des Neugesellschafters

für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft gab, kommt eine solche aus Gründen des Vertrauensschutzes erst für künftige Beitrittsfälle in Betracht.

■ **Haftung für unerlaubte Handlungen:** Weiterhin haften die GbR-Gesellschafter jetzt auch für sog. unerlaubte Handlungen (z. B. durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, Verstöße gegen Strafgesetze und sonstige Gesetze) der geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter der GbR.

Bislang hatte die Rechtsprechung dies für die GbR grundsätzlich abgelehnt, da diese – im Gegensatz zur OHG und KG – „zu wenig körperschaftlich organisiert“ sei. Infolge der Bejahung der (Teil-)Rechtsfähigkeit der GbR und der analogen Anwendung der Haftungsregeln zur OHG hat der BGH jetzt konsequenterweise eine Haftung der GbR-Gesellschafter für unerlaubte Handlungen der Organe bzw. Repräsentanten der Gesellschaft bejaht.

Steuern

Sanierungsgewinne: Steuerstundung und Steuererlass

Bis Ende 1997 waren Sanierungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit. Seit 1998 sind sie Ertragsteuerbelastungen ausgesetzt, die eine Sanierung oftmals unmöglich machen. Mit BMF-Schreiben vom 27.3.2003 gewährt der BMF für alle noch offenen Steuerfälle Steuerstundung bzw. -erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Damit ist es möglich, Forderungsverzichte von Banken und anderen Gläubigern im Rahmen einer Gesamtanierung auf Antrag steuerfrei zu stellen, wenn bestimmte Voraussetzungen gewährleistet sind.

Es müssen vorliegen: Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des Schuldverlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger. Regelmäßig liegt in solchen Fällen ein Sanierungsplan vor, der diese Voraussetzungen erfüllen dürfte.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung besteht darin, dass die angefallenen Verluste bzw. negativen Einkünfte vorrangig mit dem Sanierungsgewinn zu verrechnen sind. Insofern gehen die Verluste nicht in den Verlustvortrag bzw. (z. B. bei GmbH & Co. KG) in die verrechenbaren Verluste ein. Daraus folgt für Personengesellschaften, dass Ausgleichungen auf Gesellschafterebene mit anderen Einkünften insoweit nicht möglich sind. Die Probleme im Detail besprechen Sie bitte mit Ihrem Berater.

Wichtig ist, dass auch bei Fällen aus den zurückliegenden Jahren, die noch unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen, ein Antrag auf entsprechende Behandlung nach diesem Erlass möglich ist. Dies gilt auch für die Gewerbesteuer, bei der die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Impressum

Herausgeber:
ATG Allgäuer Treuhand Gesellschaft mbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Peter Beck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von
Moore's Rowland Deutschland

Alle Texte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Der ständige Wandel der Rechtsmaterie und die Komplexität der Themen machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.